



Falltext

Am 26.09.1980 brachte ein Attentäter am Haupteingang des Münchener Oktoberfestes einen Sprengsatz zur Detonation, der ihn und 12 weitere Personen tötete und 211 verletzte. Im Ermittlungsverfahren ergaben sich Verbindungen des Attentäters zu der rechtsterroristischen, aus bis zu 400 Personen bestehenden „Wehrsportgruppe H“. Der Attentäter sollte u.a. mit L in Kontakt gestanden haben, der Mitglied der Wehrsportgruppe war. Als bei der Durchsuchung von Haus und Grundstück des L u.a. Sprengstoff aufgefunden wurde, wurde L in Untersuchungshaft genommen. Dort verübte er 1981 Selbstmord. Das Ermittlungsverfahren wurde mangels weiterer Erkenntnisse im Jahr 1982 eingestellt.

Anfang 2014 nahm der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren wieder auf, nachdem sich eine bis dahin unbekannte Zeugin gemeldet hatte. Nachdem das Ermittlungsverfahren eine Zeit lang betrieben worden war, richtete die G-Fraktion eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung. Darin stellte sie u.a. folgende Frage:

„War L ein V-Mann der Sicherheitsbehörden des Bundes oder – nach Kenntnis der Bundesregierung – eines Landes?“

Die Bundesregierung verweigerte die Antwort auf die Kleine Anfrage, da die Anfrage geheimhaltungsbedürftige Informationen betreffe, deren Bekanntwerden das Wohl des Bundes gefährden könne. Die Führung von V-Leuten gehöre zu den wichtigsten nachrichtendienstlichen Mitteln, die den Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendiensten zur Verfügung stünden. Würden Informationen zu V-Leuten öffentlich gemacht, gehe dies nicht nur mit Gefahren für Leib und Leben dieser Personen einher, sondern auch mit negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste. Zudem hätten die Nachrichtendienste den V-Leuten Vertraulichkeitszusagen gegeben, die unbedingt eingehalten werden müssten. Letztlich sei zu berücksichtigen, dass durch die Offenlegung entsprechender Informationen in die Grundrechte des L auf informationelle Selbstbestimmung und die Unverletzlichkeit von Leben und körperlicher Unversehrtheit eingegriffen werde.

Die G-Fraktion wendet sich daraufhin form- und fristgerecht an das BVerfG und rügt die Verletzung eigener Rechte und der Rechte des Bundestages. Die Bundesregierung sei grundsätzlich verpflichtet, auf Fragen aus dem Bundestag zu antworten. Einer Geheimhaltung bedürfe es bereits aufgrund der zeitlichen Distanz zu den Vorfällen nicht. Darüber hinaus zeige die Einbindung von V-Leuten im Zusammenhang mit den Ermittlungen zu dem sog. Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) oder auch im NPD-Verbotsverfahren, dass ein Regelungsbedarf für die Arbeit mit V-Leuten bestehe. Deshalb diene die Anfrage der Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen. Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest und trägt zusätzlich vor, dass die Beantwortung der Frage zum Schutz des Ermittlungsverfahrens des Generalbundesanwalts unterbleiben müsse, da weitere Tatverdächtige sonst Rückschlüsse auf die Ermittlungen ziehen könnten.

Hat das Verfahren Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk: Zur aufgeworfenen Frage ist in einem Gutachten Stellung zu nehmen. Auf die nachfolgend abgedruckten Vorschriften aus dem Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) wird hingewiesen.

§ 5

(1) ¹Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf in einem Lande im Benehmen mit der Landesbehörde für Verfassungsschutz Informationen, Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen i.S.d. § 3 sammeln. ...

§ 6

(1) ¹Die Landesbehörden für Verfassungsschutz und das Bundesamt für Verfassungsschutz übermitteln sich unverzüglich die für ihre Aufgaben relevanten Informationen, einschließlich der Erkenntnisse ihrer Auswertungen. ...

§ 8

(2) ¹Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen anwenden. ...